

Vereinssatzung Positive Nett-Works e.V.

Stand 11/2019

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Positive Nett-Works" mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung und hat seinen Sitz in Hannover.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Seminaren und Workshops aus den Bereichen Musik, bildende Kunst, Tanz & Theater, Geisteswissenschaften (z.B. Philosophie, Meditation) sowie Körperbewußtsein (z.B. Yoga, Massage). Die ausgewählten Aktionen können innerhalb oder außerhalb der Vereinsräumlichkeiten stattfinden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt den in § 2 genannten Zweck ausschließlich, unmittelbar und gemeinnützlich i.S. des Abschnittes "steuerbegünstige Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des §181 BGB umfassend befreit.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden (z.B. einer anderen gemeinnützigen Einrichtung zur Verfügung zu stellen). Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Stellung des Vereins

Die Tätigkeit des Vereins ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- (2) Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Zugrundegelegt wird die Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Beitrag ist erstmalig bei Vereinseintritt und anschließend zu Beginn des entsprechenden Zeitraumes zu leisten.
- (4) Über Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushängung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod im Falle natürlicher Personen bzw. Auflösung im Falle juristischer Personen.
- (2) Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor Beschlußfassung über Ausschluß sind dem Mitglied die Ausschlußgründe mitzuteilen und ihm ist unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

Der Vorstand kann einen Programmbeirat berufen. Dieser ist jedoch nicht Organ des Vereins.

- Der Vorstand kann für Einzelprojekte eine/n Projektleiter/in berufen, der/die ein Einzelprojekt verantwortlich durchführen kann.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) 1x jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) statt. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben.
- (2) Zur Hauptversammlung müssen alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden schriftlich eingeladen werden. Zur Fristwahrung genügt die Absendung der Einladung.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluß des Vorstandes statt bzw. sind vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt. Für die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Fristen wie für die Einladung zur Hauptversammlung.
- (4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltung nicht zählt.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzählen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 3 Stellvertretern. Diese bilden auch den Vorstand i.S. von § 26 BGB.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Dauer von 2 Jahren. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit ehrenamtlich. Er ist eigenverantwortlich zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, für die kein Beschluß der Mitgliederversammlung vorliegt. Im Übrigen hat er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

§ 10 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins gilt § 3 Ziff. 5 dieser Satzung.